

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



7. Jahrgang

Bernburg (Saale), 18. Dezember 2013

Nummer 49

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Nutzungsentgelte im Rettungsdienst für das Jahr 2014 **354**
- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis **354**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Kommunalwahl 2014
Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gem. § 12 KWG i. V. m. § 6 KWO **361**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Jobcenter Salzlandkreis

- Regionalstelle Aschersleben **362**
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

1. Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung – Entwässerungsabgabensatzung – der Gemeinde Piethen **363**
Beschluss-Nr. 305/2013
2. 1. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 02/13 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS) **363**
Beschluss-Nr. 306/2013

- | | |
|---|------------|
| 3. 11. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 3/03 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (AAS WVS) – Beschluss-Nr. 307/2013 | 363 |
| 4. 1. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 8/13 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" (ES-WVS) Beschluss-Nr. 308/2013 | 363 |
| 5. 1. Änderungssatzung zur Satzung 11/13 Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (SVT-WVS) Beschluss-Nr. 309/2013 | 363 |
| 6. 1. Änderung zu den Wasserlieferbedingungen Nr. 12/13 des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) (WLB WVS) Beschluss-Nr. 310/2013 | 363 |
| 7. 1. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 14/13 Satzung über den Ausschluss von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (SAA-WVS) Beschluss-Nr. 311/2013 | 363 |

Die Satzungen 1. – 7. sind im Anhang beigefügt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Nutzungsentgelte im Rettungsdienst für das Jahr 2014

Auf der Grundlage der Kostenermittlung, gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 18.12.2012, vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2014. Die Nutzungsentgelte sind so bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan (§ 7 RettdG-LSA) des Salzlandkreises für das Jahr 2014 - gemäß Beschluss des Kreistages Nr.B/1041/2013 vom 25.09.2013. Die Höhe dieser Nutzungsentgelte ist durch den Salzlandkreis als Träger des Rettungsdienstes auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen.

Diese betragen im Jahr 2014 je Einsatz für den Leistungserbringer:

AMEOS Klinikum Schönebeck
NEF* 150,50 EUR

Arbeiter Samariter Bund Aschersleben
NEF 156,00 EUR
RTW* 351,00 EUR
KTW* 133,00 EUR

Deutsches Rotes Kreuz Bernburg
NEF 104,00 EUR
RTW 332,00 EUR
KTW 72,00 EUR

Deutsches Rotes Kreuz Schönebeck
RTW 320,50 EUR
KTW 106,00 EUR

Deutsches Rotes Kreuz Staßfurt
NEF 153,50 EUR
RTW 373,00 EUR
KTW 137,50 EUR

Johanniter Unfall Hilfe Calbe/ Egelndorf
Sachsendorf
NEF 206,00 EUR
RTW 583,00 EUR

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Behandlung durch den Notarzt 178,00 EUR

Träger des Rettungsdienstes
Leitstellenentgelt 27,17 EUR
Verwaltungsentgelt 12,20 EUR

Bernburg (Saale), 11.12.2013

gez. Gerstner
Landrat

*) NEF = Notarzteinsatzfahrzeug
RTW = Rettungstransportwagen
KTW = Krankentransportwagen

• Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Der Salzlandkreis gewährt auf der Grundlage der §§ 11 bis 14 und § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch-Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 65 Landkreisordnung Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in Verbindung mit dem Dritten Teil der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) (Gemeindegewirtschaft), der Gemeindehaushaltsverordnung Land Sachsen-Anhalt (GemHVO LSA), des Haushaltsplanes des Salzlandkreises in der jeweils gültigen Fassung und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in entsprechender und ergänzender Anwendung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA 2001 S. 241, zuletzt geändert durch den RdErl. vom 29.09.2009, MBl. LSA

S. 743). Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im örtlichen Bereich.

1.2 Die Entwicklung von Leistungen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 SGB VIII) anerkannter freier Träger der Jugendhilfe (§§ 74, 75 SGB VIII) soll vorrangig gefördert werden.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind Leistungen der Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII. Diese Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In die Förderung können auch Personen über 27 Jahre einbezogen werden, wenn sie als ehren-, haupt- und/oder nebenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes tätig sind.

Kinder und Jugendliche sollen bei der Ausgestaltung aller Angebote angemessen beteiligt sein.

2.2. Zuwendungen werden für folgende örtliche Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII gewährt:

- a) Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- b) Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung
- c) Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe und -freizeit

d) Jugendverbandsarbeit

e) Maßnahmen mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit

f) Maßnahmen mit präventivem Charakter des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungen können erhalten

a) freie Träger der Jugendhilfe unter der Voraussetzung für eine Förderung nach § 74 Abs. 1 SGB VIII und anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII erbringen und die im Salzlandkreis tätig sind

b) kreisangehörige Gemeinden und Städte, sofern sie für die Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz Leistungen erbringen

3.2. Zuwendungen werden bewilligt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sowie Personen über 27 Jahren, die als ehren-, haupt-, und/oder nebenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit tätig sind. Diese sollen ihren ständigen Wohnsitz im Salzlandkreis haben.

Das Angebot des freien Trägers muss allen Kindern und Jugendlichen offen stehen und zwar unabhängig von Religions-, Vereins- und Verbandszugehörigkeit.

3.3. Es können Antragsteller ausgeschlossen werden, die ihren Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen bei früheren Zuwendungen nicht nachgekommen sind. Ebenfalls können Antragsteller von der Förderung ausgeschlossen werden, deren Maßnahmen ausschließlich religiöser, parteipolitischer oder sportlicher Art sind bzw. im

überwiegenden Maße Verbandszwecken dienen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Es werden für die Förderbereiche nach Nr. 2.2 nur solche Maßnahmen/Projekte gefördert, die auf den qualitativen Anspruch für die Kinder-Jugendarbeit und/oder Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Salzlandkreises abgestimmt sind.

Die Maßnahmen müssen mit einer sozialpädagogischen Konzeption begründet sein (insbesondere Zielgruppen, Methoden und personelle Absicherung).

4.2. Die Tätigkeit der Zuwendungsempfänger soll sich an den Bedürfnissen der Teilnehmer orientieren und pädagogisch ausgerichtet sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart und Form der Zuwendung:

Die Zuwendung wird dem Zuwendungsempfänger in Form der nicht-rückzahlbaren Zuwendung zur Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben als Projektförderung für die Förderbereiche gemäß Nr. 2.2. gewährt.

5.2. Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die projektbezogenen bzw. maßnahmebezogenen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben und die Höhe der Zuwendung richten sich nach den zu fördernden Maßnahmen und Projekten für die Förderbereiche gemäß Nr. 2.

5.3. Eine Eigenleistung zu den beantragten Kosten ist in angemessenem Umfang zu erbringen. Hierbei können unbare Leistungen und Teilnehmerbeiträge angerechnet werden.

5.4. Die Zuwendungen müssen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend verwendet werden.

5.5. Zuwendungsmöglichkeiten anderer Stellen sollen in Anspruch genommen werden und bei Antragstellung sowie im Verwendungsnachweis angegeben werden.

5.6. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6. Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

6.1. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

6.1.1. Personalausgaben

Mit der Beschäftigung von Fachkräften soll in den Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie in der Landjugendarbeit und den mobilen Projekten der aufsuchenden Jugendarbeit die offene Kinder- und Jugendarbeit kontinuierlich umgesetzt werden. Als Fachkräfte gelten Personen, die eine sozialpädagogische Qualifikation nachweisen können. Anerkannt werden entsprechend des Fachkräftegebotes des Landes Sachsen-Anhalt alle pädagogischen Abschlüsse (Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher, Pädagoginnen/Pädagogen) wie auch Abschlüsse berufsbegleitender Studiengänge mit anerkanntem Abschluss (Fachkraft für soziale Arbeit). Weiterhin gelten als Fachkräfte Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

Voraussetzung der Personalkostenzuschussung ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Vergabe der Personalkosten für das jeweilige Jahr anhand der Jugendhilfeplanung, Teilplan Jugendförderung.

Personalkostenzuschüsse können maximal 2 sozialpädagogischen Fachkräften je Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit gewährt werden.

Auf das Besserstellungsverbot gem. der AN-Best/P, Punkt 1.3. wird ausdrücklich verwiesen.

6.1.2. Pauschalbetrag für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Freie und kommunale Träger der Kinder- Jugendarbeit, die einen in der Teilplanung der Jugendarbeit durch den Jugendhilfeausschuss bestätigten Jugendraum, Jugendclub oder bestätigtes Jugendzentrum betreiben, können je Jugendraum 500,00 €, je Jugendclub 2.400 € und je Jugendzentrum 5.000,00 € beantragen. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Jugendraum, Jugendclub und das Jugendzentrum fester Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind.

Diese Mittel können für anteilige Personalkosten (nicht sozialversicherungspflichtige Personalkosten), Betriebskosten, Sachkosten sowie Anschaffungen (keine Investitionen) und Ausgaben zur Erhaltung der Einrichtungen in den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit verwendet werden.

Förderfähige Personalkosten können z. B. sein:

- Honorare für Referenten, sonstige Honorarkosten,
- Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder zur Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit

Förderfähige Betriebskosten können z. B. sein:

- Miete, Raummietkosten
- Müllabfuhr
- Brennstoffe, Strom, Gas, Wasser/Abwasser
- Kosten für Verwaltungsbedarf (Telefon, Porto)
- Steuern und gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen
- Reinigungsmaterial
- GEMA, GEZ
- Gebühren

- Treibstoffe für Kfz, Fahrtkosten
- Ausgaben für Veröffentlichungen, Öffentlichkeitsarbeit
- kleinere Reparaturen bis zu 20 % der Gesamtbetriebskosten

Förderfähige Sachkosten können z. B. sein:

Als Sachkosten werden Materialkosten oder Verbrauchskosten anerkannt. Entscheidend ist, dass hier nur Dinge bezuschusst werden können, die nicht inventarisiert und nicht als Investitionen angesehen werden können. Die Materialien, die somit finanziert werden, sollen dazu dienen, Jugendarbeit flexibler zu gestalten und spontan Ideen der Kinder und Jugendlichen umsetzen zu können

Förderfähige Ausgaben für Anschaffungen (keine Investitionen) können z. B. sein:

Es sind nur solche Anschaffungen förderungswürdig, die der Durchführung und Ausgestaltung der Jugendarbeit dienen, z. B. Material für die pädagogische Arbeit oder Material für erlebnispädagogische Maßnahmen. Der Antragsteller hat die Aktivitäten nachzuweisen, die die Anschaffung rechtfertigt.

Es dürfen nur Gegenstände (Wirtschaftsgüter) beantragt werden, wenn die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung des einzelnen Gegenstandes unter 410,00 EUR liegen.

Förderfähige Ausgaben zur Erhaltung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (keine Investitionen) können sein:

Maßnahmen, die der Werterhaltung der Gebäude und baulichen Anlagen dienen und keine Werterhöhung bringen. Die Förderung umfasst hauptsächlich Materialkosten zur Renovierung durch die Benutzergruppen für die Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit.

6.2. Ausgaben für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und ehrenamtlichen Mitarbeitern

Teilnehmer an Schulungen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Die Ausbildung zur Erlangung des amtlichen Jugendgruppenleiterausweises wird vorrangig gefördert. Jugendgruppenleiterschulungen müssen sich inhaltlich an den bundeseinheitlichen Grundsätzen zur Ausbildung von Jugendgruppenleitern orientieren.

Die Schulungen können als mehrtägige Seminare, Ganztagsseminare und regelmäßige Abendveranstaltungen mit gleichem Teilnehmerkreis durchgeführt werden.

6.3. Maßnahme der Kinder- und Jugendbildung

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Aufwendungen für außerschulische Bildungsveranstaltungen.

Die außerschulischen Bildungsveranstaltungen sollen einen konkreten Inhalt aufweisen und den Jugendlichen eine Orientierungshilfe geben. Die Angebote der Bildungsveranstaltungen sollen sich an den Interessen junger Menschen orientieren.

Förderungsfähig sind Bildungsveranstaltungen in Form von eintägigen oder mehrtägigen Seminaren. Die Zuwendung wird für eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmer/innen mit einem Umfang ab 5 Unterrichtsstunden mit bis zu 7,00 EUR je Teilnehmer/innen gewährt.

6.4. Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, -freizeit

Förderungsfähig sind Ausgaben für Tagesfahrten sowie für Freizeiten (mind. 2-14 Übernachtungen).

6.4.1. Tagesfahrten

Die Zuwendung wird für eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern/ Teilnehmerinnen mit bis zu 5,00 EUR je Teilnehmer gewährt. In der Regel wird auf angefangene 10 Teilnehmer ein Betreuer mit bis zu 7,00 EUR bezuschusst.

6.4.2. Freizeiten

Die Zuwendung wird für eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern/ Teilnehmerinnen mit bis zu 7,00 EUR je Teilnehmer gewährt. In der Regel wird auf angefangene 10 Teilnehmer ein Betreuer/ehrenamtlich tätiger Betreuer mit bis zu 10,00 EUR als Aufwandsentschädigung bezuschusst.

Der An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

6.5. Sonstige Maßnahmen, Projektförderung für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

Projekte und sonstige Maßnahmen sind thematisch ausgerichtet und werden durch ein pädagogisches Konzept begründet. Zuwendungen können öffentliche und freie Träger erhalten. Ein angemessener Eigenanteil ist durch den Träger zu gewährleisten.

Zuwendungsfähige Ausgaben können sein: Sachkosten, anteilige Betriebskosten, anteilige Personalkosten, Kosten für Anschaffungen, Materialkosten und Kosten für die Ausgestaltung von Veranstaltungen wie z. B.:

- Treibstoffe
- Fahrtkosten
- Literatur/Fachbücher
- pädagogisches Material
- pädagogische Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Honorarkosten
- anteilige Kosten für FSJ

7. Förderung der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII

Die zahlenmäßig größten Verbände und Vereine können in Anlehnung an die Mitgliederzahl und an das Antragsvolumen eine pauschale Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhalten.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet jährlich über die zu bewilligende Summe.

7.1. Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Salzlandkreis

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Pauschalsumme i.H.v. 24.000,00 EUR können Sach-, Betriebs- und anteilige Personalkosten zur Förderung des Jugendverbandes sowie für die eigenen Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung verwendet werden.

Die Jugendfeuerwehren erhalten in Abstimmung mit dem Statistikbogen „Feu 905“ mit dem Jahresbericht der Jugendfeuerwehren einen Betrag in Höhe von 5,50 EUR je Teilnehmer aus der Pauschalsumme. Mindestens jedoch 50,00 EUR und im Höchstfall 180,00 EUR. Die Kommunen erhalten diese Mittel zur Weiterleitung an die Jugendfeuerwehren.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung der einzelnen Jugendfeuerwehren erstellt der Verband eine Prioritätenliste in Abstimmung mit dem Landkreis. Diese Prioritätenliste bildet die Grundlage für die Ausreichung der Mittel an die jeweiligen Jugendfeuerwehren.

7.2. Sportjugend im Kreissportbund des Salzlandkreises

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Pauschalsumme i.H.v. 35.400 EUR können Sach-, Betriebs- und anteilige Personalkosten zur Förderung des Jugendverbandes sowie für eigene Maßnahmen der

Kinder- und Jugendholung verwendet werden.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung der einzelnen Sportvereine in der Sportjugend des Kreissportbundes des Salzlandkreises erstellt der Verband eine Prioritätenliste in Abstimmung mit dem Landkreis. Diese bildet die Grundlage zur Ausreichung der Mittel an die Sportjugend zur Weiterleitung an die jeweiligen Jugendgruppen der Sportvereine.

8. Maßnahmen mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII

Hierzu zählen vor allem Angebote, welche soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen ausgleichen sowie die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration jugendlicher Benachteiligter fördern.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Personalausgaben, Sachausgaben, Betriebskosten, pädagogisches Material, pädagogische Maßnahmen.

Die Maßnahmen müssen mit einer sozialpädagogischen Konzeption begründet sein (insbesondere Zielgruppen, Methoden und personelle Absicherung).

Voraussetzung der Projektförderung ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Vergabe der Projekte für das jeweilige Jahr und anhand der Jugendhilfeplanung Teilplan Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit.

9. Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 SGB VIII

Projekte und sonstige Maßnahmen sind thematisch ausgerichtet und

werden durch ein pädagogisches Konzept begründet.

Zuwendungen können öffentliche und freie Träger erhalten.

Ein angemessener Eigenanteil ist durch den Träger zu gewährleisten.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören Sachkosten, Kosten für Anschaffungen, Materialkosten und Kosten für die Ausgestaltung von Veranstaltungen wie z. B.:

- Treibstoffe
- Fahrtkosten
- Literatur/Fachbücher
- pädagogisches Material
- pädagogische Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Honorarkosten

10. Festbetragsfinanzierung

Die Träger erhalten für Einrichtungen und Projekte, für die Vereinbarungen bzw. Verträge zur Übernahme der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vorliegen, die beschlossenen Festbeträge.

11. Sonstige Zuwendungsbedingungen

11.1. Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die jeweiligen Maßnahmen während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen.

11.2. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist anhand des Einzelverwendungsnachweises mit Belegen (Nr. 6 ANBest-GK/P) unter Verwendung des Vordruckes des Verwendungsnachweises vorzulegen. Die Belege sind 5 Jahre nach dem Bewilligungszeitraum aufzubewahren.

11.3. Wenn nicht anders festgelegt, muss der Zuwendungsempfänger spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme die Abrechnung und die Nachweise (Rechnungsbelege

im Original für die Gesamtkosten, Kopien sind beizufügen) der Bewilligungsbehörde vorlegen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

11.4. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Der Landesrechnungshof und der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises sind berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

12. Anweisung zum Verfahren

12.1. Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nur nach schriftlichem Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahmen an den Salzlandkreis – Fachdienst 22 Jugend und Familie - zu richten.

Antragstermin für Maßnahmen ist der 01.11. des Vorjahres. Bei kleineren Maßnahmen, die eine Zuwendungssumme von 500,00 EUR nicht übersteigen, kann der Träger noch 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme einen Antrag stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag insbesondere beizufügen:

- a) Projektbeschreibung bzw. Maßnahmebeschreibung,
- b) Ausgaben- und Finanzierungsplan; Kalkulation,
- c) Nachweis der Kostengünstigkeit,
- d) Pädagogische Konzeption,
- e) Programme,
- f) Anzahl der Teilnehmer,

- g) ggf. Satzung, Statut, Eintragung in das Vereinsregister, Anerkennung der Gemeinnützigkeit und
- h) Nachweis der Vertretungsbe-
rechtigung

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde über den Antrag hinaus Auskunft über die zu fördernde Maßnahme/das zu fördernde Projekt zu geben und ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.

- 12.2. Bewilligungsbehörde ist der Salzlandkreis – Fachdienst 22 Jugend und Familie.
- 12.3. Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, erfolgt ein Ablehnungsbescheid.
- 12.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Projektförderung - ANBest-P - (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, MBl. LSA 2001 S. 278) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform des öffentlichen Rechts - ANBest-GK – Anlage zu den Verwaltungsvorschriften für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform des öffentlichen Rechts zu § 44 LHO (MBl. LSA 2001 S. 281, VV-LHO RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA 2001 S. 241, zuletzt geändert durch den RdErl. vom 29.09.2009, MBl. LSA S. 743) in der jeweils geltenden Fassung.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie ab dem Jahr 2012 zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis vom 07. September 2011 außer Kraft.

Die Richtlinie ist jeweils nach Ablauf von zwei Jahren zu überprüfen.

Bernburg (Saale), 12. Dezember 2013

gez. Gerstner
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Kommunalwahl 2014

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gem. § 12 KWG i. V. m. § 6 KWO

Am **25. Mai 2014** findet die Wahl zum Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) und zu den Ortschaftsräten Aderstedt, Baalberge, Biendorf, Gröna, Peißen, Poley, Preußlitz und Wohlsdorf statt. Weiterhin findet am 15. Juni die Stichwahl des Landrates statt.

Gem. § 12 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO) vom

27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54) in der zur Zeit gültigen Fassung weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird. Für größere Wahlbezirke werden mehrere Wahlvorstände gebildet, wenn sich die Wählerverzeichnisse teilen lassen und die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden sowie zwei bis acht Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Vor der Berufung setze ich zunächst die Anzahl der Beisitzer für jeden Wahlvorstand auf **sieben** fest.

Hiermit fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **18. Januar 2014** Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Kommunalwahl vorzuschlagen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter dem Hinweis auf die Vorschriften des § 13 Absatz 1 bis 3 KWG.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Weiterhin verweise ich auf § 13 Abs. 3 KWG bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG i. V. m. § 29 Gemeindeordnung. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,

2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,

3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,

4. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,

5. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,

6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus **zwingenden** Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,

7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Bernburg (Saale), 9. Dezember 2013

gez. Hohl
Wahlleiter

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Jobcenter Salzlandkreis

Der Inhalt dieses Abschnittes

- *eine Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Jobcenters Salzlandkreis*

wurde am 15.02.2021 aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht.

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2013 im öffentlichen Teil folgende Satzungen beschlossen:

1. **Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung – Entwässerungsabgabensatzung – der Gemeinde Piethen**
Beschluss-Nr. 305/2013
2. **1. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 02/13 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS)**
Beschluss-Nr. 306/2013

3. **11. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 3/03 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (AAS WVS) –**
Beschluss-Nr. 307/2013
4. **1. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 8/13 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" (ES-WVS)**
Beschluss-Nr. 308/2013
5. **1. Änderungssatzung zur Satzung 11/13 Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (SVT-WVS)**
Beschluss-Nr. 309/2013
6. **1. Änderung zu den Wasserlieferbedingungen Nr. 12/13 des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) (WLB WVS)**
Beschluss-Nr. 310/2013
7. **1. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 14/13 Satzung über den Anschluss von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (SAA-WVS)**
Beschluss-Nr. 311/2013

Die Satzungen 1.- 7. sind im Anhang beigefügt.